

## Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm/Berlin, 06. September 2023

zum

### **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Dritten Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZVO)**

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) bedankt sich für die Übermittlung des Referentenentwurfs und für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bevor die AbL zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Detail Stellung nimmt, möchte Sie klarstellen, dass die angestrebte Überarbeitung der GAPDZVO aus ihrer Sicht bei weitem nicht ausreicht um die landwirtschaftlichen Betriebe bei der Bewältigung ihrer zweifelsohne gewaltigen wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen angemessen zu unterstützen. Hierzu wäre aus Sicht der AbL mindestens die Umsetzung der folgenden zehn Maßnahmen notwendig:

- 1. Ausweitung der Förderung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe** durch Anhebung der sogenannten Umverteilungsprämie deutlich über das aktuelle Niveau von 12 Prozent hinaus.
- 2. Sicherstellung einer zielgerichteten Vergabe der Mittel der sogenannten Umverteilungsprämie** durch Schaffung einer Obergrenze für dieselbe bei z.B. 200 ha.
- 3. Sicherstellung einer zielgerichteten Vergabe der Mittel der sogenannten Basisprämie** durch Einführung einer Kappung und Degression.
- 4. Sicherstellung einer gezielten Förderung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen** durch Einführung einer bundesweiten Existenzgründungsprämie nach dem Vorbild bestehender Angebote in einzelnen Bundesländern.
- 5. Schrittweise Anhebung des Budgets für die Öko-Regelungen** deutlich über die aktuellen 23 Prozent der Direktzahlungen hinaus, beginnend mit der sofortigen Streichung der sogenannten Österreicherregelung, welche das Budget der Öko-Regelungen nochmals von 25 Prozent auf 23 Prozent reduziert.

6. **Umfangreiche Anhebung der Prämienhöhen der Öko-Regelungen** deutlich über das jetzt geplante Niveau hinaus.
7. **Umsetzung einer Staffelung der Prämienhöhen der Öko-Regelungen nach sozioökonomischen und agrarstrukturellen Gesichtspunkten** wie sie beispielsweise in Polen, Spanien, Rumänien und Belgien bereits umgesetzt wird.
8. **Einführung zusätzlicher Öko-Regelungen** für eine umweltverträgliche Bewirtschaftung von Dauergrünland durch Weidehaltung von Milchkühen, für besonders niedrige Stickstoff- und Phosphor-Salden deutlich unter der zulässigen Obergrenze der Düngegesetzgebung sowie für eine besonders artgerechte und umweltverträgliche Tierhaltung.
9. **Ausschluss außerlandwirtschaftlicher Unternehmen und Holdings von GAP-Fördermitteln** durch eine entsprechende Überarbeitung des Begriffes des „aktiven Betriebsinhabers“.
10. **Anwendung und Weiterentwicklung der Art. 148 sowie 210a der gemeinsamen europäischen Marktordnung (GMO)** für einen verbindlichen Abschluss von Lieferverträgen bzw. zur Weitergabe der gesteigerten Wertschöpfung nachhaltiger Produkte entlang der Wertschöpfungskette.

Die AbL ist sich der Tatsache bewusst, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen über die Anpassung der GAPDZVO hinausgehen. Da sie gleichwohl davon ausgeht, dass spätestens im kommenden Jahr eine umfangreiche Reform der GAP Gesetzgebung zu erwarten ist, fordert sie das BMEL auf, bereits jetzt mit den Planungen für die genannten Maßnahmen zu beginnen und die Wirtschafts- und Sozialpartner hierbei einzubeziehen.

Die AbL verweist vor diesem Hintergrund zudem auf die bisherigen Stellungnahmen der Verbändeplattform zur GAP<sup>1</sup>, den Vorschlag der AbL zur Ausgestaltung der Verordnungen und Definitionen im Zuge der Gesetzgebung bzw. Strategieplanentwicklung für laufende Förderperiode<sup>2</sup>, die Stellungnahme der AbL zu den ersten GAP-Verordnungsentwürfen<sup>3</sup>, die Stellungnahme der AbL zur Zweiten Änderung der GAPDZVO<sup>4</sup> und den Vorschlag der AbL für eine gerechte EU-Agrarpolitik<sup>5</sup>.

### **Zur geplanten Anpassung der GAPDZVO nimmt die AbL im Detail wie folgt Stellung:**

Die AbL kann aktuell nicht nachvollziehen, wie die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Anpassungen bei den Öko-Regelungen deren Mittelanfluss im Jahr 2024 in dem Maße sicherstellen, wie es nötig wäre. Dies gilt im Besonderen, da die im Jahr 2023 nicht verausgabten Mittel – zusätzlich zu einer umfangreicheren Teilnahme der Betriebe an den Öko-Regelungen – noch kompensiert werden

---

<sup>1</sup> <https://www.bund-naturschutz.de/landwirtschaft/agrarpolitik/verbaende-plattform>

<sup>2</sup> <https://www.abl->

[ev.de/uploads/media/AbL\\_Vorschl%C3%A4ge\\_zur\\_Ausgestaltung\\_der\\_Verordnungen\\_und\\_Definitionen\\_der\\_kommenden\\_GAP\\_in\\_DE.pdf](https://www.abl-ev.de/uploads/media/AbL_Vorschl%C3%A4ge_zur_Ausgestaltung_der_Verordnungen_und_Definitionen_der_kommenden_GAP_in_DE.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.abl-ev.de/fileadmin/migratedNewsAssets/Files/2021-10-14\\_AbL\\_zur\\_GAPDZV\\_u.\\_GAPKondV.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/migratedNewsAssets/Files/2021-10-14_AbL_zur_GAPDZV_u._GAPKondV.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.abl->

[ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL\\_ev/Publikationen/AbL\\_zum\\_Referentenentwurf\\_zur\\_zweiten\\_Verordnung\\_zur\\_%C3%84nderung\\_der\\_GAP-Direktzahlungen-Verordnung.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Publikationen/AbL_zum_Referentenentwurf_zur_zweiten_Verordnung_zur_%C3%84nderung_der_GAP-Direktzahlungen-Verordnung.pdf)

<sup>5</sup> [https://www.abl-ev.de/fileadmin/migratedNewsAssets/Files/Punktepapier\\_Aufl.\\_2\\_-\\_Webversion\\_Hinweis\\_Direktzahlungsrechner.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/migratedNewsAssets/Files/Punktepapier_Aufl._2_-_Webversion_Hinweis_Direktzahlungsrechner.pdf)

müssen. Aus Sicht der AbL wäre die Einführung einer zusätzlichen Ökoregelung für Dauergrünland, welches max. zweimal geschnitten wird, neben den geplanten Prämien erhöhungen, der sinnvollste Weg für einen ausreichenden Mittelabfluss. Nicht zuletzt würde eine zusätzliche Ökoregelung das nötige ökologische Leistungsniveau der Ökoregelungen sicherstellen und könnte bei entsprechender Ausgestaltung der seit Jahren von Verbänden aus Landwirtschaft, Natur und Tierschutz vorgetragenen Forderung einer zusätzlichen Ökoregelung für Grünlandbetriebe mit Weidehaltung Rechnung tragen. Der vorliegende Ausgestaltungsvorschlag einer schlagebezogenen Öko-Regelung für Flächen, welche max. zweimal im Jahr gemäht werden, stellt aus Sicht der AbL einen gangbaren und breit getragenen Kompromissvorschlag dar, der im Zuge der jetzt geplanten Anpassungen umgesetzt werden muss.

#### **Zur Anpassung Höchststeinheitsbeträge der Einkommensgrundstützung und Umverteilungsgrundstützung (§ 21):**

Die AbL lehnt die rückwirkende Anhebung des Einheitsbetrages für die Einkommensgrundstützung (Basisprämie) (§ 6 Absatz 5 GAPDZG) auf 115 Prozent des geplanten Einheitsbetrages ab. Die Anhebung des Einheitsbetrages für die Umverteilungseinkommensstützung (Umverteilungsprämie) (§ 10 Absatz 7 GAPDZG) wird von der AbL begrüßt. Die AbL spricht sich dafür aus, den Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung deutlich über 115 Prozent hinaus anzuheben und dafür auf eine Anhebung des Einheitsbetrages für die Basisprämie zu verzichten.

#### **Zur indikativen Mittelzuweisung der einzelnen Öko-Regelungen in Euro (Anlage 3):**

Die AbL hält es für ein falsches Signal und eine verfehlte Planung, dass sich das Budget der Öko-Regelung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel gegenüber den bisherigen Planungen reduzieren soll. Die landwirtschaftlichen Betriebe stehen bezüglich der Einsparung von Pflanzenschutzmitteln unter einem hohen gesellschaftlichen Druck, der sich auch in der Budgetplanung der entsprechenden Öko-Regelung niederschlagen sollte. Dies gilt insbesondere vor der Perspektive, dass den landwirtschaftlichen Betrieben bei einer unzureichenden Umsetzung der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Sinne der F2F-Strategie ggf. eine Umsetzung dieses Ziels über Ordnungsrecht droht. Dies zeigt auch Sicht der AbL z.B. die Debatte um die Sustainable Use Regulation (SUR) der EU.

#### **Zur Anpassung der Prämienhöhen der Öko-Regelungen (Anlage 4 Nummer 1,2,3 und 6):**

Die AbL begrüßt im Grundsatz eine Anhebung der Prämien der Öko-Regelungen. Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Einheitsbeträge reichen aus Sicht der AbL gleichwohl bei Weitem nicht aus, um die Attraktivität der jeweiligen Öko-Regelungen im Speziellen, sowie der Öko-Regelungen im Allgemeinen, so anzuheben wie es nötig wäre.

Die AbL spricht sich dafür aus, z.B. den Einheitsbetrag der Öko-Regelung zum Anbau vielfältiger Kulturen (Anlage 4, Nummer 2) mindestens auf 85 €/ha zu erhöhen und auch alle weiteren Einheitsbeträge entsprechend dieses Niveaus anzupassen. Die AbL verweist darauf, dass die vorgeschlagene Ausweitung der Öko-Regelung zum Anbau vielfältiger Kulturen den bisherigen bestehenden Prämienhöhen in entsprechenden Maßnahmen der 2. Säule einzelner Bundesländer (z.B. 85 €/ha für vielfältige Fruchtfolge in Mecklenburg-Vorpommern),

entspricht und daher problemlos gerechtfertigt werden kann. Die AbL spricht sich dafür aus, alle Prämien der Öko-Regelungen um eine wirtschaftliche Anreizkomponente zu ergänzen.

**Zur Anwendung der 1. Prämienstufe (1300€) bei ÖR 1a auf den ersten eingebrachten Hektar:**

Die AbL begrüßt ausdrücklich die in der geplanten Änderung hinterlegte Systematik, kleinen und mittleren Betrieben den Zugang zu den Mitteln der Öko-Regelungen zu erleichtern bzw. die Attraktivität für landwirtschaftliche Betriebe dieser Größenklasse zu erhöhen. Die bisher bekannten Auswertungen der Teilnahme der landwirtschaftlichen Betrieben nach Bundesländern zeigt aus Sicht der AbL, dass es landwirtschaftlichen Betrieben der großen Größenklasse bisher leichter fällt, an den Öko-Regelungen teilzunehmen, als denen der kleinen und mittleren Größenklassen. Die Umsetzung der geplanten Änderung ist demnach folgerichtig und sollte bzgl. ihrer Systematik schnellstmöglich auf weitere produktionsintegrierte Öko-Regelungen ausgeweitet werden. Die AbL verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf bestehende Beispiele innerhalb der Öko-Regelungen aus Polen, Spanien, Rumänien und Belgien.